

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 72=92 (1926)

Heft: 10

Artikel: Die staatsbürgerliche Erziehung im militärischen Vorunterricht

Autor: Gut, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

objekt für Fliegerangriffe großen Stils und zum Zielobjekt weittragender Artillerie. Sicherungen des Ballons gegen diese Angriffe durch raschsteigende Flieger und durch Fliegerabwehrartillerie mußten in weitestem Umfange organisiert werden. Daraus ergibt sich die überragende Bedeutung, die man dem Ballon als Beobachtungsmittel bis zum Schlusse des Krieges beimaß.

Heutzutage hat die immer fortschreitende Entwicklung des Flugzeuges den Ballon als Kriegsmittel in den Hintergrund gedrängt. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Ballon seine Rolle endgültig ausgespielt habe. Sehr oft herrscht in der Bewertung von Kriegsmitteln eine einseitige Propaganda. Ich erinnere an die vollständig irregeleitete öffentliche Meinung über den Kriegswert der Festungen nach dem raschen deutschen Durchbruch durch Belgien. Der spätere Verlauf des Krieges an der Westfront und an der österreichisch-italienischen Front und die inzwischen genauer bekannt gewordenen Vorgänge in Belgien haben in Fachkreisen der permanenten Befestigung sehr bald wieder ihre Wertschätzung verschafft.

Was der Fesselballon in einem Zukunftskriege angesichts einer gegnerischen weittragenden Artillerie und einer überlegenen Luftflotte zu leisten vermag, bleibt fraglich. Für uns sind Abwehrmaßnahmen zu seinem Schutze mit gleichen Waffen ausgeschlossen. Kriegserfahrene Fachleute verlangen ein unbrennbares Gas mit starker Auftriebkraft, rasche Einholgeschwindigkeit und leichte Beweglichkeit des Ballonzuges. Sollten diese Bedingungen erfüllt werden, so dürfte unsere Luftschiffertruppe auch ohne die umfangreichen Schutzmaßnahmen nicht vor unlösbaren Aufgaben stehen und das ganz besonders im Gebirge. Wir sind sonst an Beobachtungsmitteln aus der Luft recht arm, so daß weder unsere Truppenführung noch die Artillerie leichthin die Ballonbeobachtung entbehren könnte.

So wünschen wir der Luftschiffertruppe, welche mit der neuen Truppenordnung von der Geniewaffe zur Artillerie übergetreten ist, eine weitere Entwicklung im oben angegebenen Sinne und hoffen, daß sie auch das 50jährige Jubiläum ihres Bestehens frisch, fröhlich und zuversichtlich feiern könne, wie sie das am 25. Jahrestage tat.

Anschließend will ich nicht unterlassen, auf den Vortrag „Ueber Entwicklung der Luftschiffahrt“ hinzuweisen, mit dem der Kommandant der Ballonabteilung, Major Santschi, den festlichen Anlaß einleitete. Es wäre zu wünschen, daß dieser Vortrag in zahlreichen Offiziersvereinen gehalten werden könnte.

Die staatsbürgerliche Erziehung im militärischen Vorunterricht.

Von Oblt. *H. Gut*, Geb.-Sch.-Mitr.-Kp. IV/6, Zürich.

Einleitung.

Unter dem Titel „Zur Reform des militärischen Vorunterrichtes“ hat Hauptmann *O. Weiß*, Kdt. Füs.-Kp. II/65, auf Veran-

lassung des zürcherischen Kantonalkomitees für den bewaffneten Vorunterricht eine Eingabe ausgearbeitet, die durch die Schweizerische Offiziersgesellschaft an den Waffenchef der Infanterie geleitet wurde. Die Thesen und Vorschläge dieser Arbeit wurden vom Kantonalkomitee und vom Vorstand der Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich gutgeheißen und fanden die unbedingte Unterstützung der Zentralvorstände sowohl der Schweiz. Offiziersgesellschaft als auch des Schweiz. Unteroffiziersverbandes.

Die vorliegende Arbeit steht in engstem Zusammenhange mit der Eingabe von Hptm. Weiß und lehnt sich in ihren wesentlichen Bestandteilen mit seinem Einverständnis an diese an. Um die Einheit der beiden Arbeiten eindringlich zum Ausdruck zu bringen, wird diese Vorlage soweit möglich in gleicher Weise aufgebaut, wie die Reformvorschläge Weiß.

Wäre Hptm. Weiß in seiner Arbeit auf eine detaillierte Erörterung der staatsbürgerlichen Erziehung eingegangen, so hätte dies den Rahmen seiner Darstellungen gesprengt. Unsere vorliegende Studie deutet nur die Grundlinien des ganzen Problems an, um dann ihr Hauptgewicht auf die staatsbürgerliche Erziehung innerhalb des militärischen Vorunterrichtes verlegen zu können.

Wie bei Hptm. Weiß haben die Erwägungen und Vorschläge dieser Arbeit Geltung auch für den turnerischen Vorunterricht und die Jungschützenkurse, nicht nur für den bewaffneten Vorunterricht.

Die Forderung auf *einheitliche* Ausgestaltung aller drei Vorunterrichtsarten (bewaffneter Vorunterricht, turnerischer Vorunterricht, Jungschützenkurse) kann im jetzigen Momente, auch bei der vorläufig nicht zu umgehenden Dreiteilung, um so unbedenklicher aufgestellt werden, als die gegenwärtigen Bestrebungen im tiefsten Grunde nicht dahingehen, das schweizerische Vorunterrichtswesen *umzugestalten*, zu *reorganisieren*, sondern *neuaufzubauen*. Nur damit ist es möglich, das bisher Ungenügende zu beseitigen, wenn wir von Grund auf neugestalten, was im bisherigen Gewande seine Aufgabe nur in sehr beschränktem Maße zu erfüllen vermochte. Oberster Grundsatz bei der Ausarbeitung dieser Vorlage war uns, nicht *ausbessern* zu helfen, sondern an einem *Neubau* mitzuarbeiten.

A. Erwägungen.

I. *Ist es erforderlich, den angehenden Staatsbürger auf seine Rechte und Pflichten als solcher vorzubereiten?*

Die Beantwortung dieser Frage gibt uns die Grundlage für die vorliegende Arbeit.

Ein sehr hoher Prozentsatz unserer heranwachsenden männlichen Jugend schließt seinen Bildungsgang in dem Momente ab, da er der obligatorischen Schulpflicht entwächst, also durchschnittlich mit dem 15. Altersjahr. Die jungen Leute treten ins Leben hinaus, sie reifen

an Jahren heran zu dem Alter, das überführt zum Mann, der volljährig geworden, dem Staate pflichtig ist und von ihm Rechte empfängt. Sie treten mit dem vollendeten zwanzigsten Altersjahr ein in die Reihen der das Wohl und Wehe des Staates mitbestimmenden Bürger.

Im wirtschaftlichen Leben hat sich je länger je mehr die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß nur eine tüchtige und seriöse Vorbereitung des Knaben, des Jünglings, des angehenden Mannes ihn befähigen kann, seiner Aufgabe auf beruflichem Gebiete zu genügen. Nur der Fleissige, Eifrige, Strebsame vermag im Leben Vollwertiges zu leisten; nur er kann ein brauchbares Glied *des* Volkes werden, das unser demokratisch-republikanisches Staatswesen bildet.

Nun aber hat der Bürger *eines solchen demokratisch-republikanischen Staatswesens* eine doppelte Aufgabe zu erfüllen:

- a) Er hat als *Mensch* seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu seinem und seiner Angehörigen Wohl, zu seinem wirtschaftlichen Fortkommen voll und ganz auszunützen, wenn er den an ihn gestellten Anforderungen genügen soll und will.
- b) Daneben muß er als *Bürger* seinem Staate (dessen Glied er ja ist) gegenüber ebenso Vollwertiges leisten; er ist Mitträger des Staatswesens. Und da genügt es nicht, daß er lediglich seine *privat-wirtschaftliche* Pflicht erfülle; er hat aktiv an *staatswirtschaftlichen*, kulturellen, sozialen und sittlichen Aufgaben seines Staates mitzuarbeiten.

Daß eine derartige Aufgabe für ein Land besteht, ist Existenzbedingung jeden Staatswesens; ohne sie ist ein solches auf die Dauer nicht denkbar. Worin sie für die Schweiz besteht, wird an anderer Stelle dieser Arbeit in groben Zügen umschrieben¹⁾; ausführliches Eintreten darauf kann nicht im Rahmen dieser Vorlage liegen.

Wenn nun als erwiesen gelten kann, daß die materielle Aufgabe des Bürgers seine gründliche Vorbereitung, Ausbildung und Erziehung erheischt, um genügend erfüllt werden zu können, wie viel mehr muß dies als gegeben erscheinen zur Heranziehung von Staatsbürgern, die der Verwirklichung ethischer, idealer Ziele unserer staatlichen Gemeinschaft zu dienen haben.

Die Absolvierung von zwanzig Lebensjahren und damit die Erreichung des vom Gesetze anerkannten Volljährigkeitsalters genügt wahrhaftig nicht, um pflicht- und zielbewußte, arbeits- und verantwortungsfreudige Staatsbürger zu erziehen und die Durchführung der umschriebenen staatlichen Aufgaben zu gewährleisten. Der angehende Mann braucht eine peinlich gewissenhafte Vorbereitung, um auf diesen Pflichtenkreis gerüstet zu sein; er muß zum Staatsbürger *erzogen* werden. Wo, wann und in welcher Weise dies zu geschehen hat, soll in dieser Arbeit des Nähern untersucht und festgelegt werden.

¹⁾ Siehe Seite 441 ff.

Wir denken dabei in erster Linie an den militärischen Vorunterricht.

II. Kann dem militärischen Vorunterricht die Aufgabe zufallen, den angehenden Staatsbürger auf seine Rechte und Pflichten als solcher vorzubereiten?

Sie muß ihm zufallen, wenn er zu der Institution werden soll, die wir aus ihm bei Anlaß der pendenten Neuorganisation machen wollen. Was schon vor zwanzig Jahren das Ideal hochgesinnter Staatsmänner war, die Schaffung einer Bürgerschule für die heranwachsende männliche Jugend²⁾, würde im neu ausgebauten Vorunterrichtswesen von morgen wahrlich nicht mehr zu früh ins Leben treten. Eine Reihe von Reglementen und Vorschriften einzelner bisheriger lokaler Vorunterrichtsorganisationen bringt die gleichen Tendenzen zum Ausdruck³⁾; sie auf breitester Grundlage allgemein für die ganze Schweiz durchzusetzen ist unsere Aufgabe.

Wer die Beteiligung unserer stimmberechtigten Bürger an kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen studiert, wer Einblick in die Verhältnisse hat, unter denen die Initiativbegehren unseres Volkes zustande kommen, wem die Interesselosigkeit breiter Schichten unserer Mitbürger gegenüber lebenswichtigsten Fragen unseres Landes nicht gleichgültig ist, wer der alles kritisierenden, beschimpfenden, erniedrigenden Biertischpolitik eines großen Teiles unserer Bevölkerung nicht indifferent gegenüber steht, der muß den Grund suchen, auf den alle die Schäden und Mängel letzten Endes zurückzuführen sind.

Das wollen wir hier tun.

Legen wir uns die Frage vor, ob unser Land und seine Einrichtungen eine solche Einstellung rechtfertigen. Eine erste Antwort wollen wir nicht bei uns selbst holen; wir lassen sie uns vom Ausland geben. Wie oft hören wir von Fremden, die unser Land sehr gut kennen und uns nicht schmeicheln wollen, Urteile über die Schweiz und ihre Einrichtungen, die uns erstaunen lassen über die Kenntnisse, die fremde Leute besitzen: über die Naturschönheiten der Schweiz, über ihre wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Verhältnisse, Urteile, wie wir sie bei uns selbst selten zutreffender finden. Wenn wir diesen Urteilen nachgehen und sie uns begründen lassen, so erkennen wir, daß sie nicht neben das Ziel schießen. Und die Tatsache, daß eine Menge internationaler Vereinigungen und Institu-

²⁾ Siehe u. a. Bundesrat Oberst E. Frey „Die Erziehung der schweizerischen Jungmannschaft zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten“. Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Liestal am 18. September 1906.

³⁾ Siehe u. a. „Guide d'instruction militaire préparatoire avec armes du canton de Vaud“, „Dienstordnung des freiwilligen militärischen Vorunterrichtes am kantonalen Gymnasium in Zürich“.

tionen ihren Sitz, ihre Organisation, ihre Arbeit in die Schweiz verlegen⁴⁾), spricht eine beredte Sprache für unsere Heimat und sollte vor allem denjenigen zum Nachdenken führen, der als Bürger dieses vom Ausland so geschätzten Staates seine Aufgabe darin sieht, zu verkennen oder gar zu erniedrigen, was Fremde anzieht und begeistert. Dieses Nachdenken muß aber dazu führen, daß wir die gestellte Frage auch von uns aus in einem Sinne beantworten, der unserer Sache nicht zum Schaden gereicht.

Wir wollen mit einer Zeit beginnen, da unser Land ein Hort war, dessen Segnungen uns recht augenfällig zuteil wurden: mit unserer Stellung im Weltkrieg 1914/18 und anlässlich der darauf folgenden sozialen und wirtschaftlichen Krisenjahre.

Die Geschichte von sechshundert Jahren hat uns gelehrt, daß die Schweiz als „Pufferstaat“ zwischen den europäischen Großmächten eine dringende Notwendigkeit ist und daß die ihr damit gestellte Aufgabe nur erfüllt werden kann, wenn sie in absoluter Neutralität ihren Charakter wahren will. Daß diese Neutralität einer namhaften Stärkung durch das Mittel einer schlagfertigen, zur Aufopferung fähigen und bereiten Armee bedarf, ist einleuchtend; wer an dieser Tatsache glaubte zweifeln zu müssen, der hat am Schicksal Belgiens erlebt, was an uns vorübergegangen ist, gerade dank unserer kriegstüchtigen, von unsern Nachbarstaaten geachteten und in gewissem Sinne gefürchteten Armee. Sie hat in richtiger Erkenntnis der an sie, als Wehrmacht eines neutralen Pufferstaates, gestellten Aufgabe die absolute Sperrung und Verteidigung wichtiger Uebergänge (Alpen, Jura) mit Energie durchgeführt. Diese Kommunikationen, im Besitze einer Großmacht, müßten für die andern Großmächte gefährlich werden. Sobald wir diese Pässe nicht mehr hüten, wird unsere Neutralität wertlos. Im Weltkrieg hat unsere Armee in dieser Beziehung ihre Aufgabe mit anerkanntem Erfolg erfüllt.

Unsere Armee, unser wehrhaftes Volk hat uns vor den Schrecknissen des Weltenbrandes bewahrt; unser Volksheer, wenn es seiner Aufgabe bewußt ist, sichert uns eine Heimat, die uns Unschätzbares bietet.

Die gefahrvollen Nachkriegsjahre, da unverantwortliche Hetzer im Innern des Landes zu zerstören suchten, was ein Volk in Aufopferung und Treue zur Heimat während beinahe fünf Kriegsjahren nach außen zu schützen vermochte, haben dem Bestande unserer Heimat nichts anzuhaben vermocht. Der gesunde Teil unseres Volkes war in überwiegender Mehrzahl; er hat mit Energie und Zielbewußtsein kranke Elemente geheilt, oder, wenn sie unheilbar waren, aus-

⁴⁾ Internationales Bureau der Telegraphenunion, Internationales Bureau des Weltpostvereins, Zentralamt für internationalen Eisenbahnttransport, Internationales Amt für geistiges Eigentum, das internationale Arbeitsamt, Comité international de la Croix-rouge, der Völkerbund mit seinen vielgestaltigen internationalen Organisationen.

gemerzt und unschädlich gemacht. Revolutionen und Umstürze, wie sie rings um uns her tobten, blieben uns erspart. Der gesunde Sinn des Schweizervolkes hat sie verunmöglicht, nicht durch konservative starre Anlehnung an Ueberlieferungen und Privilegien, sondern indem er Verständnis zeigte für die Forderungen einer neuen Zeit, einer durch schreckliche Erschütterungen im Innersten aufgewühlten Generation. Es liegt uns ferne behaupten zu wollen, es seien bei uns in diesen denkwürdigen Zeiten keine Fehler und Irrtümer begangen worden, im Gegenteil; die Tatsache aber, daß unser Land überwunden hat, was mit den Geburtswehen einer gebieterisch innern und äußern Frieden und sozialen Ausgleich fordernden Zeit zusammenhängend, den Bestand unseres Staatswesens bedrohte, darf uns auf die von mächtigem Lebenswillen beseelte Kraft unserer Volksgemeinschaft stolz machen. Es ist unser Volk, das sein Geschick mehrheitlich selbst bestimmt.

Und neben all diesen eminenten Vorzügen, die uns die Schweiz rein äußerlich bietet, haben wir unsere Volksrechte, die alle aufzuzählen und zu erörtern nicht Aufgabe dieser Arbeit sein kann; unsere Volksrechte, die nicht durch blutige Revolutionen erzwungen werden mußten, die sich unser Volk selbst im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte, gestützt auf Erfahrungen und Lehren, gestützt auf unsere Entwicklung und Geschichte gegeben hat, und denen es freiwillig die notwendigen Pflichten gegenüber stellte. Daß unser Volk fähig bleibe, auch in Zukunft durch weise Ueberlegung Rechte und Pflichten miteinander in Einklang zu bringen, setzt weitgehendes Verständnis und Verantwortungsbewußtsein des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit voraus. Damit erbringen wir den Beweis unserer Existenzberechtigung. Diese mag an dieser Stelle zusammenfassend wie folgt umschrieben werden:

1. Geographische Lage und Bedeutung unseres Landes in internationalen Auseinandersetzungen.
2. Zusammenfassung verschiedener Rassen und Kulturen und Zusammenarbeit derselben an gemeinsamen Aufgaben.
3. Wille zur Selbstbestimmung aller lebenswichtigen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen durch die Volksmehrheit.
4. Entschlossenheit des Volkes, unsere staatlichen Aufgaben auf nationalem und internationalem Gebiete zu erfüllen.

Dankbarkeit, Treue und dienende Liebe unserer Heimat gegenüber muß der hervortretende Charakter des Schweizervolkes sein. Bedingung dazu ist die Kenntnis des Landes und seiner Einrichtungen. *Hiezu führen wird die von heiligem Eifer geleitete staatsbürgerliche Erziehung unserer Jugend.*

Wenn wir durch unsere Ueberlegungen soweit gekommen sind, daß wir eingesehen haben, wie wohl es uns in unserer Heimat sein kann, was sie uns an Vorzügen bietet, wie glücklich und dankbar wir sein dürfen, gerade die Schweiz unser Vaterland zu nennen, so liegt

in dieser Erkenntnis schon die freudige Uebernahme der Aufgabe, dieses uns zugefallene Gut unter allen Umständen zu beschützen. Wie wir es von unsern Vorfahren empfangen haben, so wollen wir es unsern Nachkommen überliefern.

Das letzte Mittel für die Erhaltung unserer Heimat ist und bleibt die Armee. Sie muß uns die Bürgschaft dafür sein, daß weder äußere Einwirkung noch irgendwelche Korruption im Lande selbst dem Bestand unseres Staatswesens irgend etwas anzuheben vermögen. Nicht Expansionsziele oder beutegierige Eroberungslust stellen das Erfordernis der Erhaltung einer kriegstüchtigen, auf der Höhe der Zeit stehenden Armee für unser Land; es ist der Wille zur Selbsterhaltung und zur Forterhaltung unseres Volkes, das ohne Anmaßung von sich sagen darf, daß es seine Existenzberechtigung unter den Nationen Europas bewiesen hat, daß es eine kulturelle, wirtschaftliche und soziale Aufgabe zu erfüllen berufen ist, und daß es sich als fähig gezeigt hat, den ihm durch die Geschichte zugewiesenen Platz ehrenvoll auszufüllen und zu behaupten. Einfacher umschreibend können wir sagen: Es ist die berechnete Liebe und Treue zu unserer Heimat, die unserem *Heer* seine Existenzberechtigung gibt. Was wir unserem Wehrwesen an Zeit und Geld opfern, ist ein *Ehrendienst*, den wir unserer Heimat zollen, die es um uns verdient hat, daß wir alles, Gut und Leben, letzten Endes nur ihr geweiht halten.

Der *Zusammenhang zwischen Staatsbürger und Soldat, zwischen Volk und Heer* dürfte damit klar und unzweideutig umschrieben sein. *Das Eine ohne das Andere hat weder Zweck noch Ziel.* Im weitesten Sinne des Wortes darf festgestellt werden, daß Volk und Armee Eines sind. Wer als Wehrmann dem Volk dienen darf, übt sein *größtes Recht* aus; er baut mit am Fundament, das das Schweizerhaus in Zukunft stützen und tragen wird.

So wie nun Volk und Armee, Staat und Heer in engstem Zusammenhange stehen, so stark greifen Erziehung zum Staatsbürger und Erziehung zum Wehrmann ineinander. Eine staatsbürgerliche Erziehung ohne Berücksichtigung des Wehrwesens und ohne Rücksichtnahme auf dessen Forderungen ist undenkbar, zwecklos und führt zu einseitiger politischer Orientierung; militärische Erziehung ohne die Grundlage staatsbürgerlicher Einstellung schafft ungesunden Expansionismus oder artet in gefährliche Spielerei aus.⁵⁾ Die Erziehung zum Staatsbürger und zum Wehrmann hat Hand in Hand zu geschehen.

In seinen mehrerwähnten Ausführungen „Zur Reform des militärischen Vorunterrichtes“ weiß Hptm. Weiß in eindringlicher und zweifellos nicht zu widerlegender Weise nach, daß die *militärische Erziehung* und infolgedessen auch die *militärische Ausbildung* im Vorunterrichtsalter des angehenden Wehrmannes einzusetzen hat. Als

⁵⁾ Siehe Hptm. Weiß, Schlußpassus zu Abschnitt IX.

Vorbildung hiefür kommt naturgemäß schon dem Turnen in der der Schule weitgehende Bedeutung zu .

Unsere Aufgabe ist es nun, zu untersuchen, wann und wo die *staatsbürgerliche Erziehung* einzusetzen hat.

Sie wird ungleich früher zu beginnen haben, als die militärische Erziehung. Den Grund hiezu muß zweifellos die *Familie* legen. Die Liebe zur Heimat muß schon im Kinde gepflanzt werden; das Verständnis für die äußern Vorzüge unseres schönen Landes wird mit großem Erfolge dem erwachenden Kinde eingepflanzt. Damit schafft das Elternhaus eine Grundlage, auf der ein solides Bauwerk aufgeführt werden kann.

Es kommt die *Schule!* Sie erweitert den Horizont des Kindes. Es ist ihr Gelegenheit geboten, in Sprachunterricht, Naturkunde, Geographie, Geschichte, ja beinahe in jedem Fache, auf Spaziergängen und Schulreisen, auf all das hinzuweisen, was uns an unser Vaterland bindet, was uns in unverbrüchlicher Treue und heißer Liebe mit unzerreißbarer Kette an unsere Heimat schmiedet.

So haben Familie und Schule es in der Hand, dem werdenden Bürger den ersten und oft einflußreichsten staatsbürgerlichen Unterricht zu vermitteln.⁶⁾

Dann aber kommt die Zeit, da ein Mehreres getan werden muß, um zu erhalten und auszubauen, was als Basis geschaffen ist und der Entwicklung bedarf.

Der Jüngling verspürt das Bedürfnis, sich in mehr oder weniger ausgeprägtem Maße vom Elternhaus zu entfernen, das öffentliche Leben kennen zu lernen, mit Altersgenossen einen ersten Schritt ins verheißungsvolle „Leben“ auf eigenen Füßen zu tun. Dieses Bedürfnis tritt erfahrungsgemäß mit der Entlassung des Jünglings aus der Lehrzeit, häufig auch zusammenfallend mit der Beendigung der Schulpflicht (Handelsschule, Gewerbeschule etc.) und mit der Konfirmation oder Kommunion (Abschluß des Religionsunterrichtes) zu Tage.

Es ist nun unbedingt notwendig, dem Jüngling in diesem Alter eine *schrittweise* Entwicklung, eine *sukzessive* Einführung in seine Freiheiten, eine *sorgfältige* Vorbereitung auf die damit zusammenhängenden Pflichten zuteil werden zu lassen. Dieser dringenden Forderung gegenüber muß aber festgestellt werden, daß gewisse Kreise und Institutionen bestrebt sind, die männliche Jugend unter dem Vorwand aller möglichen sportlichen und geselligen Bestrebungen zum einseitig politischen, vaterlandsfeindlichen Werkzeug heranzuziehen, vom ersten Momente, da sie mit dem Gesetz nicht mehr in Konflikt

⁶⁾ Dem Hinweis auf die staatsbürgerliche Erziehung in Familie und Schule kann hier selbstverständlich ausschließlich theoretische Bedeutung zukommen. Er soll im Zusammenhang mit den unmittelbar folgenden Ausführungen ausschließlich dazu dienen, zu zeigen, wie dringend notwendig systematische staatsbürgerliche Erziehung im militärischen Vorunterricht geboten ist.

kommen. Sie sind mit aller Macht und allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt, die jungen Leute in ihre Organisationen hineinzuziehen, sie einzufangen und zu bearbeiten, bevor diese aus eigener Erfahrung beurteilen und entscheiden können. Die Jünglinge werden durch die Art und Weise, wie sie geschart werden, fasziniert und merken überhaupt nicht, wie sie schon in kürzester Zeit das Produkt intensiver, bewußt politisch und wirtschaftlich einseitig und extrem orientierter Bearbeitung werden. Sie sind dem Vaterlande verloren ohne eigenen Willen, dessen unbewußt, was ihnen damit vorenthalten wird. Neben dieser nicht scharf genug zu verurteilenden politisch einseitigen Beeinflussung der männlichen Jugend drängt sich an dieser Stelle eine Betrachtung über die Entwicklung sportlicher Bestrebungen auf, die gleichfalls zum Aufsehen mahnt und eines Gegendruckes bedarf, der sich mit der Tätigkeit des militärischen Vorunterrichtes geradezu ideal vereinbaren läßt.

Es sind nicht die Schlechtesten unserer Jünglinge, die sich mit der ganzen Kraft jugendlicher Begeisterung irgend einem Sport hingeben, ihm dienen und leben, sich ihrem Club opfern und höchste Befriedigung empfinden, wenn sie ihrer Organisation zu Lorbeeren verhelfen können.

Wir möchten uns keinesfalls dem Verdacht aussetzen, irgend einem seriös betriebenen Sport in der Weise nahe treten zu wollen, daß wir ihm ethische Ziele absprechen oder bestreiten möchten, daß auch der Leichtathletik, dem Fußball, dem Hockey, dem Tennis, dem Rudern, der Touristik oder der Wandervogelbewegung Bestrebungen zu Grunde liegen können, die uns sympathisch sein müssen. Bei aller Anerkennung, die wir sportlicher Betätigung zollen wollen, muß aber hier doch festgestellt werden, daß es tief bedauerlich ist, wenn der Sport ausschließlich betrieben wird, um Höchstleistungen herauszubringen. Er schießt damit vor allem bei Jugendlichen weit neben das Ziel und verliert ein gutes Stück seiner erzieherischen Wirkung. Vor allem aber muß die sportliche Beanspruchung des Jünglings dann verurteilt werden, wenn sie ein Maß erreicht, das jedes andere Interesse des noch nicht fertigen Mannes tötet.

Noch in vermehrtem Maße ist anzukämpfen gegen die rein gesellschaftliche Beeinflussung und Beanspruchung des werdenden Mannes. Es ist tief bedauerlich, wenn schon im Jüngling Regungen gepflanzt werden, die ihn seine Aufgabe darin erblicken läßt, in sogenannten gesellschaftlichen „Verpflichtungen“ aufzugehen.

Es sind damit die drei hauptsächlichsten Gefahren skizziert, denen der der Schule Entlassene ausgesetzt ist.

Wer aber diesen Bestrebungen aus diesem oder jenem Grunde nicht zum Opfer fällt, hat keine oder doch nur sehr beschränkte Gelegenheit, eingeführt zu werden ins öffentliche Leben, bewußt und systematisch zum Mann und Staatsbürger erzogen zu werden. Diese Jünglinge werden mit ihrem zwanzigsten Altersjahr in ihre bürger-

lichen Rechte und Pflichten eintreten, ohne zu wissen, welche Verantwortung sie damit sich selbst, dem Staate, der Allgemeinheit, ihrer Heimat gegenüber übernehmen. Es ist wohl für ihre berufliche Ausbildung gesorgt worden; auf ihre Aufgaben als Staatsbürger aber sind sie schlecht, ungenügend vorbereitet.

Wir erkennen also, daß eine mächtige Lücke in der Erziehung des werdenden Staatsbürgers vorhanden ist, die sich grob umrissen von der Entlassung aus der Schulpflicht bis zur Erreichung der Volljährigkeit und des Wehrpflichtalters erstreckt, eine Lücke, die einerseits ausgenützt wird, den Jüngling dem Staatsgedanken zu entfremden oder ihn sonstwie einseitig zu beeinflussen, und andererseits bis heute nicht genügend ausgefüllt wird durch vorbereitende Erziehung zum pflichtbewußten Staatsbürger, kurz, eine Lücke, die die zur guten oder schlechten Beeinflussung des werdenden Mannes am meisten begünstigenden Lebensjahre umfaßt.

Hptm. Weiß hat allgemein nachgewiesen, daß diese fünf Jahre (vom 16. bis 20. Altersjahr) mit bestem Erfolge der militärischen und staatsbürgerlichen Vorbildung durch das Mittel des militärischen Vorunterrichtes zu dienen haben. Durch vorstehende Ausführungen mag *besonders* dargetan sein, wie dringlich dieser Zeitraum der *staatsbürgerlichen Erziehung* dienstbar zu machen ist. Ebenso wurde festgestellt, daß die Erziehung zum Staatsbürger und die Heranbildung zum Wehrmann Eins sein muß.

Damit glauben wir auch, die uns vorgelegte Frage beantwortet zu haben, daß dem militärischen Vorunterricht die Aufgabe der staatsbürgerlichen Erziehung des Jünglings nicht nur zufallen kann, sondern eines seiner vornehmsten Ziele sein *muß*. *Er hat den angehenden Staatsbürger auf seine Rechte und Pflichten als solcher wie als Wehrmann vorzubereiten.*

B. Vorschläge für die

Ausgestaltung der staatsbürgerlichen Erziehung im militärischen Vorunterricht.

I. Grundsätzliches.

In seiner Arbeit hat Hptm. Weiß den Satz aufgestellt „Erziehung geht vor Ausbildung“. Diese Parole ist bereits zum Allgemeinut derjenigen Kreise geworden, die sich mit der heute pendenten Umgestaltung des militärischen Vorunterrichtes befassen. Auch den folgenden Vorschlägen dient dieser zweifellos richtige und bestimmende Grundsatz als Richtlinie. Er sei in diesem Zusammenhange dahingehend näher umschrieben, daß wir sagen: Die Ausbildungsziele werden ausschließlich durch die Erziehungsziele bestimmt. Die Uebungsstoffe sind nach ihrer erzieherischen Eignung in staatsbürgerlich-soldatischem Sinne anzuwenden.

Während die Ausbildung und deren Ziele weitestgehend, das heißt nach Landesgegend, Rasse, Konfession, Schulbildung, Bevölkerungsdichtigkeit und damit Einziehungskreis des einzelnen Vorunterrichtskurses, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, individualisiert werden müssen, bleiben die Erziehungsziele starr umschrieben; mit andern Worten: Für die Erziehung darf es keine Minimalforderungen, keine Obligatorien und fakultative Programmpunkte geben. Die Erziehungsziele bilden ein Ganzes, das erreicht werden muß.

II. Erziehungsziele im staatsbürgerlichen Unterricht.⁷⁾

Die Erziehungsziele, wie wir sie hier festlegen wollen, sind in *allen Kursarten* und bei *jeder Gestaltung* des Unterrichtes die gleichen. Des militärischen Vorunterrichtes Aufgabe ist nur erfüllt, wenn diese Ziele allgemein erreicht werden; nur dadurch schaffen wir die Möglichkeit, unserm Lande wahre und vollwertige Staatsbürger zur Verfügung zu stellen.

An persönlichen Eigenschaften hat die staatsbürgerliche Erziehung im Jüngling zu wecken und zu pflegen: Mut, Offenheit, Ausdauer und Gründlichkeit, Gefälligkeit andern gegenüber, Wahrheitsliebe, Zuverlässigkeit, Pflichtbewußtsein, Uneigennützigkeit, Sauberkeit an Körper und Seele.

Diese absoluten Faktoren bilden die Erziehungsziele, die im staatsbürgerlichen Unterricht verfolgt werden müssen. Wir schaffen damit im Jüngling die Ueberzeugung, daß der Bürger eines freien Landes dessen Diener sein muß; daß er ehrlich, pflichtbewußt, unerschrocken, selbstlos und treu den Forderungen seines Landes zu genügen hat; daß egoistische, unwahre, schwächliche, ziellose Triebe dem Bürger *und* dem Lande schaden.

Das vaterländische Moment in den Vordergrund stellend, wollen wir die Ziele der staatsbürgerlichen Erziehung im militärischen Vorunterricht wie folgt umschreiben:

Sie bezweckt:

1. den angehenden Staatsbürger zur Erkenntnis zu führen und zur Ueberzeugung zu bringen, daß unser Land wert ist, geliebt zu werden, also *die Liebe zur Heimat zu schaffen*;
2. ihm zu zeigen, daß jeder Schweizerbürger für sein Land ein nützliches Glied nur dann sein kann, wenn er ihm dienen, ihm Opfer bringen, ihm mit Leib und Seele angehören will, also *Pflichtbewußtsein und Treue zum Vaterland zu pflanzen*;
3. ihm das Verständnis für unsere staatlichen Aufgaben nach innen und außen zu vermitteln, also *die Freude an unserm Staatswesen und seinen Aufgaben zu wecken*;

⁷⁾ Vergleiche Weiß A. X. 5 betr. Formulierung der Erziehungsziele des militärischen Vorunterrichtes.

4. ihm zum Bewußtsein zu führen, daß Volk undl Armee Eins sind; daß also militärische Ausbildung und staatsbürgerlicher Unterricht dem gleichen Zwecke dienen: Männer zu schaffen, die das Schweizerhaus erhalten und beschützen wollen; für es mit Begeisterung schaffen, kämpfen und sterben können, also *Opferfreudigkeit zur Erhaltung der Heimat zu wecken..*

Die Erziehungsziele scheinen damit vielleicht etwas zu weit gefaßt zu sein. Sie können aber unseres Erachtens nicht hoch genug gesteckt werden. Je weiter hier in den Forderungen gegangen wird, desto mehr wird das Pflichtbewußtsein und die Verantwortungsfreudigkeit derjenigen wachsen, die sich in Zukunft der Aufgabe der Leitung des militärischen Vorunterrichtes unterziehen. Damit aber haben wir schon ein gut Teil des Weges zurückgelegt, den wir rücksichtslos zu gehen entschlossen sind. Der Mann wächst mit der Größe seiner Aufgabe.

III. Ausbildungsziele im staatsbürgerlichen Unterricht.

Die grundsätzlichen Bestimmungen, die diesen Vorschlägen vorausgestellt sind⁸⁾, sagen bereits, daß die Ausbildungsziele außerordentlich verschieden sein werden, da sie in den einzelnen Landesgegenden den verschiedensten Verhältnissen angepaßt sein müssen. Die Festlegung dieser Ausbildungsziele wird daher in erster Linie den durch die „Vorschläge für die neue Organisation des militärischen Vorunterrichtes“⁹⁾ von Hptm. Weiß — denen wir uns unter Vorbehalt der durch die in dieser Arbeit aufgestellten ergänzenden Forderung in vollem Umfange anschließen — vorgeschlagenen Chefs des kantonalen Vorunterrichtswesens und kantonalen Kursleitern vorbehalten bleiben. Diese wiederum werden die Vorschläge der im einzelnen Falle am ehesten zur Aufstellung der Programmpunkte geeigneten Kreis- oder sogar Sektionsleiter berücksichtigen.

Trotz dieser unbedingt zu beobachtenden Liberalität gegenüber individueller Aufstellung des Ausbildungsprogrammes sollen die Ausbildungsziele hier umschrieben werden, wobei mehr oder weniger die Reihenfolge der nachstehend bezeichneten Punkte eingehalten werden kann. Je günstiger die einzelnen Verhältnisse liegen, umso mehr der Programmpunkte werden in Angriff genommen und durchgeführt werden können.

Die Ausbildungsziele staatsbürgerlichen Unterrichtes im militärischen Vorunterricht sind:

1. *Gang durch die Schweizergeschichte* in großen Zügen zum Zwecke, dem reifenden Manne die Entwicklung der Eidgenossenschaft mit ihren Glanzzeiten und den staatlischen, wirtschaftlichen und kulturellen Auf- und Niedergängen in gedrängter

⁸⁾ Siehe Seite 451/52.

⁹⁾ Siehe Schweiz. Militärzeitung vom 15. August 1926, Nr. 8, S. 359.

Form noch einmal vor Augen zu führen. Das Verständnis hierfür wird im Vorunterrichtsalter ein unvergleichlich größeres sein, als zu der Zeit, da die Schule das Kind Schweizergeschichte lehrte. Dieser Unterricht muß dem Jüngling nicht Lehre, sondern Erlebnis sein.

2. *Besprechung der Schweizergeographie* unter spezieller Berücksichtigung der wirtschaftlichen und politischen Lage der Schweiz im Hinblick auf ihre eigenen Verhältnisse und ihre Stellung zu den umliegenden Staaten; also in gewissem Sinne: Einführung in die Elemente der Militärgeographie.
3. *Einführung in die schweizerische Bundesverfassung*. Diese geschieht in engstem Anschluß an Punkt 1 und 2. Die logische Entwicklung der historischen und geographischen Daseinsbedingungen der Schweiz, die zu unserm Bundesstaat und seiner Verfassung geführt haben, muß hier zum Verständnis unserer staatlichen Organisation und Einrichtung in klarer Weise zum Ausdruck gebracht werden. Vermittlung nackten Kennens und starren Wissens bildet für uns keinen Erfolg; das Interesse und die Freude an unserem Staatswesen wecken wir im Jüngling nur dann, wenn wir ihm das natürliche Entstehen und die geschichtliche Notwendigkeit und Logik unserer heutigen Verhältnisse und der daraus zu folgernden Forderungen dartun.

IV. Stoffwahl.

Auch sie wird außerordentlich verschieden sein, bedingt durch verschiedenste Verhältnisse, zur Verfügung stehende Zeit, Auffassung und Fähigkeit des Instruierenden und der Teilnehmer. Es kommt ihr auch in gewissem Sinne nur untergeordnete Bedeutung zu. Wenn die Erziehungsziele bestimmt und die Ausbildungsziele festgelegt sind, muß es dem Vorunterrichtsleiter weitgehend überlassen bleiben, wo er sein erforderliches Material sammelt und wie er es bearbeitet, bevor es dem Vorunterrichtsschüler vorgesetzt wird. Dann aber, wenn der Unterricht erteilt wird, muß der Instruierende vorbereitet sein. Er muß seine Materie für sich bearbeitet haben und wissen, daß er nicht als Lehrer zum Schüler, sondern als Staatsbürger zum angehenden Staatsbürger spricht, daß dieser fragen, überlegen, sich Urteile und Ansichten bilden wird, die seine spätere Stellung, seinen öffentlichen Aufgaben und Pflichten gegenüber wesentlich beeinflussen müssen.¹⁰⁾

Durch die Neuorganisation wird, wie früher ausgeführt, dem militärischen Vorunterricht in gewissem Sinne der Charakter einer Bürgerschule gegeben, einer Bürgerschule aber, die jeden *schulmeisterlichen* Einschlages entbehren muß. Dies zu erreichen ist Sache der Ausgestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichtes.¹¹⁾ Trotzdem muß

¹⁰⁾ Ueber die Auswahl der Instruierenden siehe Seite 460.

¹¹⁾ Siehe Seite 456.

es außerordentlich wünschenswert erscheinen, daß für die Erteilung des staatsbürgerlichen Unterrichtes eine einheitliche Stoffsammlung geschaffen wird, die als Grundlage Verwendung finden kann, wo bei den Leitern des Unterrichtes nicht vermöge einläßlicher Studien oder ihrer zivilen Stellung die gründliche Kenntnis aller einschlägigen Materien vorausgesetzt werden kann. Ein „Provisorischer Leitfaden für die Erteilung des staatsbürgerlichen Unterrichtes im militärischen Vorunterricht“ wird vom Verfasser dieser Vorlage gegenwärtig ausgearbeitet.

Wenn die Neuorganisation des Vorunterrichtswesens auf der Grundlage der Vorschläge von Hptm. Weiß und unter Berücksichtigung der in dieser Arbeit geforderten Ergänzung durchgeführt sein wird, wird es Aufgabe kompetenter Stellen sein, *Hilfsmittel* zu schaffen, die für die Erteilung des staatsbürgerlichen Unterrichtes im militärischen Vorunterricht Verwendung finden können. Vorläufig mögen zur Verwendung durch die berufenen Lehrkräfte empfohlen werden:

1. H. Huber, Der Schweizerbürger, Uebungsstoff für Fortbildungsschulen und zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung.
2. Dr. R. Hotz, Schweizer Bürgerkunde.
3. Prof. Friedrich Frauchiger, Der Schweizerische Bundesstaat.
4. Prof. Dr. F. Fleiner, Schweizer. Bundesstaatsrecht.
5. Dr. G. A. Frey, Staatsbürgerliches Lexikon der Schweiz. Eidgenossenschaft.
6. Dändliker, Geschichte der Schweiz.
7. Gagliardi, Schweizergeschichte.

Bei der Ausarbeitung vorliegender Vorschläge wurden speziell die unter Ziffer 2—5 genannten Werke eingehend zu Rate gezogen.

V. Die Ausgestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichtes im militärischen Vorunterricht.

Bevor die Forderungen für die Ausgestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichtes im militärischen Vorunterricht aufgestellt und begründet werden können, muß geprüft werden, wie der militärische Vorunterricht zu gestalten ist, wenn ihm eine vermehrte Aufgabe zugewiesen werden will von dem Umfange, wie sie die Uebertragung der staatsbürgerlichen Erziehung mit sich bringt.

Unter Ziffer 23 seiner „Thesen zur Reform des militärischen Vorunterrichtes“ schreibt Hptm. Weiß:

„Die Uebungen aller Kursarten sollen über eine längere Zeit im Jahr erstreckt werden. Eine gewisse Kontinuität der erzieherischen Einwirkung läßt sich dadurch erreichen, daß zwischen Abschluß des alten und Beginn des neuen Kurses Skikurse, sowie Vorträge über staatsbürgerliche Themata, vor allem Fragen der Landesverteidigung, und über Landeskunde, gehalten werden. Den Leitern des bewaffneten

Vorunterrichtes bietet sich dadurch Gelegenheit, eine soldatische Tradition in ihren Abteilungen weiterzupflegen, die sich von Kurs zu Kurs überträgt und verstärkt.“

Auf diese gegenüber dem bisherigen Modus in der Durchführung des militärischen Vorunterrichtes geforderte größere Kontinuität darf unter keinen Umständen verzichtet werden.

Um beim Vorunterrichtler das Interesse an der Sache wach zu halten, genügt es nicht, die Jünglinge beispielsweise im April zu besammeln, regelmäßig Samstags oder Sonntags bis gegen Ende Juli mit ihnen zu arbeiten und sie alsdann bis zum Herbst oder gar nächsten Frühling nicht mehr beisammenzuhaben, erst nach Monaten einen zweiten oder dritten Kurs mit ihnen zu beginnen.

Gerade bei diesem Modus besteht die große Gefahr, daß die Leute, durch einen ersten Kurs an einen gewissen freiheitlichen — gemeint ist damit von Elternhaus und Schule losgelösten — Betrieb gewöhnt, sich in den vom Vorunterricht nicht belegten 6—8 Monaten von andern Institutionen gewinnen lassen *und damit in den meisten Fällen dem Vorunterricht und seinen Zielen verloren sind.* Diese andern Institutionen — sie sind zur Genüge bekannt — werden den Unterbruch der Arbeit des Vorunterrichtes mit Energie zu *ihren* Gunsten, zum Schaden *unserer* Sache, zu nützen wissen.

Die geforderte Kontinuität wir sich so zu gestalten haben, daß mit Ausnahme von Ferien, die natürlich auch im Vorunterricht gewährt werden müssen und können, *Jahreskurse* geführt werden. Dabei ist keineswegs die Gefahr vorhanden, daß dadurch die bewilligten Kredite überschritten werden. Es ist nicht gesagt, daß *jeden* Samstag oder *jeden* Sonntag eine Uebung stattfinden müsse. Das Wesentliche ist die *dauernde* Sammlung der jungen Leute zu einem *einheitlichen Ganzen*, dem speziell die Anbohrungen von links, dann aber auch sportlich- oder gesellschaftlich-einseitige Bestrebungen nichts anzuhaben vermögen. Es können beispielsweise zwei Samstage oder Sonntage im Monat vollständig genügen. Instruierende und Vorunterrichtsschüler verfügen damit auch für sich über genügend freie Zeit und für die Arbeit des Vorunterrichtes ist reichlich Raum geschaffen. In den Alpengegenden wird den besondern Verhältnissen Rechnung getragen werden müssen.

Zusammenfassend mag die Behauptung aufgestellt werden, daß die dem Vorunterricht gesteckten Ziele nur bei absoluter Kontinuität der einzelnen Kurse erreicht werden; sie muß daher unter allen Umständen bei der Neuorganisation des Vorunterrichtswesens Berücksichtigung finden.

Darauf aufbauend, daß sie bewilligt werde, kann die Ausgestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichtes im militärischen Vorunterricht näher betrachtet werden.

In erster Linie ist dem Instruierenden Gelegenheit geboten, während der Uebungen des ihm anvertrauten Kurses auf staats-

bürgerliche Erziehung hinzuarbeiten. Die Erziehung zum innerlich straffen, wahrhaften, geraden Mann, wie es die Vorbereitung auf den Wehrmann verlangt, ist an und für sich schon staatsbürgerliche *Erziehung*. Staatsbürgerlicher *Unterricht* mit seinem in Abschnitt III umschriebenen Ausbildungszielen ist in Pausen, auf Ausmärschen, bei Rekognoszierungen, Kartenleseübungen, Geländeübungen, überhaupt bei jeder Gelegenheit am Platze. Der militärische, körperlich ausbildende und erziehende Unterricht wird durch die Einflechtung staatsbürgerlichen Unterrichtes interessanter, lebendiger gestaltet. Er fesselt den Jüngling doppelt und wird dadurch um ein wesentliches bereichert und erfolgreicher gestaltet. Kurze packende Erzählungen, geschickt eingeflochtene Fragen geschichtlichen, geographischen, staatskundigen Inhalts, blitzartige Hinweise auf wirtschaftliche, soziale, sittliche Folgen dieser oder jener Begebenheit oder Tatsache — wo sollten solche Lehren mehr Erfolg haben als beim Vorunterrichtler, dessen Aufmerksamkeit, dessen Sinne und Empfänglichkeit durch den militärischen Vorunterricht geweckt und gestrafft werden?

Verbunden mit Ausmärschen sind Besichtigungen landwirtschaftlicher, industrieller Unternehmungen, öffentlicher Verwaltungszweige vorzunehmen, wobei es nicht gesagt ist, daß ausschließlich mustergültig geführte oder dem Auge wohlgefällige Betriebe ausgewählt zu werden brauchen. Das Wesentliche besteht darin, daß der betreffende Führer die Lehren aus dem Geschauten klar und logisch herauschält und im Rahmen seiner Aufgabe verwertet.

Es ist außerordentlich schwierig, die Ausgestaltung staatsbürgerlichen Unterrichtes während der Arbeit des militärischen Vorunterrichtes schematisch zu umschreiben. Sie wird verschieden sein bei jeder der Vorunterrichtsarten, beim bewaffneten Vorunterricht, beim turnerischen Vorunterricht und in den Jungschützenkursen. Während die technische Arbeit der Uebungen genau festgelegt und scharf abgegrenzt werden kann, muß beim staatsbürgerlichen Unterricht, soweit er in die übrige Arbeit des militärischen Vorunterrichtes eingeflochten wird, der Geschicklichkeit und Beweglichkeit des Instruierenden überlassen werden.

Um aber zu zeigen, daß sich die hier aufgestellten Forderungen nicht nur in der Theorie sehr wohl verfechten lassen, sondern auch lebensfähig gestaltet werden können, sollen nachstehende praktische Beispiele ein möglichst anschauliches Bild über die Ausgestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichtes innert der einzelnen Gruppen des militärischen Vorunterrichtes geben.

Hptm. Weiß hat in seiner Studie unter „D II. Auswahl der Uebungsstoffe“ an Hand von Typen-Beispielen gezeigt, wie der bewaffnete Vorunterricht im einzelnen Falle auszugestalten ist. Diese Typen seien hier vollständig übernommen, um zu demonstrieren, wie sich die Ausgestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichtes dem Rahmen des bewaffneten Vorunterrichtes anpaßt.

„*Typus A* ist eine Sektion von 12 Mann in einem Dorfe der Innerschweiz. Die Burschen stellen sich für einen Kurs zwischen Oktober und Weihnachten zur Verfügung. Alle besuchen ihren Kurs zum erstenmal. Keiner von ihnen hat einem Turnverein angehört, und in der Schule haben sie nur ganz primitiven Turnunterricht genossen. Sie sind steif, ungelenk, geistig schwerfällig, äusserst willig und machen freudig mit.“ (Soweit Weiß.) Für unsere Betrachtung ist noch weiter zu berücksichtigen: Die Jünglinge kennen von der „Welt“ nichts, sie lesen selten eine Zeitung; schon von Kind auf haben sie mithelfen müssen, dem bescheidenen Heimwesen ihrer Eltern das abzurufen, was sie zum Leben brauchen, aber sie sind mit ihrer Scholle eng verwachsen.

In den in die praktische Arbeit einzuschaltenden, reichlichen, wenn auch kurzen Pausen, wird der Instruierende im Sinne unserer Vorschläge unter „Ausbildungsziele im staatsbürgerlichen Unterricht“¹²⁾ Schweizergeschichte und Schweizergeographie treiben. Eine, zwei Fragen; einige kurze, treffende Erklärungen; also ja kein Schulbetrieb; im Unterhaltungston, gesprächsweise, mehr als Kamerad, denn als Vorgesetzter dringt der Instruierende in das Wesen seiner von Natur aus verschlossenen Zöglinge ein, lernt ihre Interessen und geistigen Fähigkeiten kennen und baut darauf seinen Unterricht auf. Für die Einführung in die schweizerische Bundesverfassung wird wenig Zeit verbleiben, soweit sie nicht logischerweise mit dem Geschichtsunterricht verbunden werden kann. Sie wird systematisch erst einsetzen, wenn abendliche Zusammenkünfte veranstaltet werden können, also während des Winters.¹³⁾ Eine monatliche Veranstaltung kommt unserer Forderung nach größerer Kontinuität der Kurse entgegen und ermöglicht eine gründliche, anregende Einführung der Jünglinge in unsere Bundesverfassung. Durch ein erstes einleitendes Referat wird ein Streifzug durch die Bundesverfassung unternommen. In folgenden Zusammenkünften gelangen einzelne Fragen zur Besprechung, die freie Diskussion und das Interesse der Vorunterrichter schafft von selbst ein Programm, nach dem mit Erfolg gearbeitet werden kann. Prinzip des Leiters wird sein: Nicht zuviel erreichen zu wollen, dagegen gründliches, solides Wissen und Freude an Gelerntem zu vermitteln.

Eine Exkursion nach Luzern bietet Gelegenheit, den Kursteilnehmern die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zu zeigen und sie damit im Zusammenhang in die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen einzuführen.

„*Typus B* ist eine Sektion von 28 Mann am Bodensee. Zehn Mann haben turnerischen Vorunterrichtskurs mitgemacht, drei stehen

¹²⁾ Siehe Seite 453.

¹³⁾ Wo besonderer Umstände wegen die Kurse von Oktober bis Dezember geführt werden müssen (Alpengegenden), werden die Zusammenkünfte von Januar bis März veranstaltet.

in kaufmännischer Lehre und besuchen die Fortbildungsschule, 15 sind Landwirte und Handwerker ohne turnerische Vorbildung. Sechs von zehn Turnern, die drei Kaufleute und zwei Landwirte nehmen bereits am zweiten Kurs teil. Hier ist Teilung am Platze“. Wir berücksichtigen noch: Es handelt sich um aufgeweckte Burschen, die durch Diskussionen in der Familie und der Oeffentlichkeit, aber auch durch Lesen von Tageszeitungen zu Ueberlegungen aller Art ange-regt werden.

Verwendung von Pausen wie bei Typus A unter Berücksich-tigung des für einen Teil der Kursteilnehmer bereits in einem ersten Kurs erteilten Unterrichtes. Geographische - geschichtliche Bespre- chungen werden summarischer gehalten und können sehr bald abge- löst werden durch Diskussionen über Tagesfragen, über Volksrechte und Bürgerpflichten. Eine Abstimmung, die während der Dauer des Kurses über ein Initiativbegehren stattfindet, gibt Gelegenheit, die Jünglinge an Hand eines praktischen Beispiels in das Wesen der Initiative und des Referendums einzuführen. Eine Ersatzwahl in das Bundesgericht bringt Veranlassung, die Wahlarten und die Wähler unserer sämtlichen obersten gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden zu besprechen, die Wahlarten (Majorz und Proporz) zu erläutern.

Ein Ausmarsch ins st. gallische Rheintal mit Besichtigung der Rheinkorrekturen führt dazu, Betrachtungen anzustellen über die Aufgaben des Bundes und der Kantone zur Verhütung von Elemen- tarschäden. Das benachbarte Lichtenstein mit seiner schweizerischen Währung führt dazu, unser Münzwesen zu betrachten.

Zwischen Abschluß des einen und Beginn des neuen Kurses finden regelmäßige Vortrags- und Diskussionsabende statt. Bei- spiele von Themata: Die Verdienste General Willes um die schweize- rische Armee; Kameradschaft im Wehr- und Zivilkleid. Was führte zum Sonderbundskrieg? Die Bundesverfassung von 1848.

„Typus C ist eine Sektion in einer westschweizerischen Stadt, sie zählt 34 Teilnehmer. Neun gehören einem Fußballklub an, 13 treiben Leichtathletik, 12 haben Turnunterricht nur in der Volks- schule genossen, dem sie jedoch nicht wenig Kraft und Behendigkeit verdanken. Alle Teilnehmer sind Handwerker (23) und Kaufleute (11). Zehn aus allen Kategorien besuchen einen zweiten Kurs, vier einen dritten; alle letzteren sind aufgeweckte und geistig rege Burschen.“ Für uns sind zudem die bei Typus B genannten Punkte wichtig. Ferner: Die zu Fußballklub und Leichtathletik-Vereinigung gehörenden Kursteilnehmer (total 25, also die große Mehrzahl) sind von diesen Sportarten bereits derart in Anspruch genommen und begeistert, daß sie Gefahr laufen, deren Wichtigkeit und Bedeutung zu überschätzen und dadurch das Verständnis für andere Forderungen, die an sie gestellt werden müssen, zu verlieren.

Ueber Geographie und Geschichtsunterricht und staatsbürgerlicher Unterricht während des Kurses siehe Typus B.

Ein Ausmarsch mag beispielsweise die Besichtigung eines großen privaten landwirtschaftlichen Gutsbetriebes in der Waadt ermöglichen. Rebberge, Felder und Wiesen sind in schlechtem Zustande, in den Viehställen ist keine Ordnung. Dagegen sind die Pferde stallungen erstklassig eingerichtet; einige prächtige Pferde tummeln sich im Pferche. Der Besitzer des Heimwesens ist leidenschaftlicher Reiter; nichts kümmert ihn als seine Pferde.

Den Jünglingen, die, wie wir oben festgestellt haben, in gewissem Sinne bereits ziemlich sportlich einseitig beeinflusst sind, kann in diesem Zusammenhang einleuchtend demonstriert werden, wie jede einseitige Einstellung, jede Bevorzugung von Details gegenüber dem Ganzen zum Schaden führt.

Im Winter Vortragsabende, Diskussionen und freie Vereinigungen. Themata wie bei Typus B oder ähnliche.

„Typus D ist eine Sektion an einer Mittelschule, 47 Mann stark, wovon 19 den II. und 8 den III. Kurs besuchen. Alle Schüler genießen fortwährenden Turnunterricht von zwei bis drei Stunden pro Woche.“ Weitere Umstände: Die Jünglinge genießen an der Mittelschule einläßlichen Unterricht in Schweizergeschichte, Geographie und Verfassungskunde, in der Regel wohl von *den* Gesichtspunkten aus erteilt, wie wir sie unter unsern Ausbildungszielen¹⁴⁾ gefordert haben. Die Burschen orientieren sich aus Wissensdrang in Zeitungen, durch Besuch von Vorträgen und durch Diskussionen untereinander über Tagesfragen und beginnen sich bereits für Politik zu interessieren.

Es kann genügen, durch Vorträge und Referate verfassungskundliche Fragen zu behandeln. Empfehlenswert wird es hier sein, einzelne Jünglinge selbst solche kleinere Vorträge halten und nachher darüber im Schoße der Kameraden diskutieren zu lassen. Allfällige mehrtägige Ausmärsche bieten in vermehrtem Maße Gelegenheit, Betrachtungen über Geschautes anzustellen, wie dies in den Typen A—C für Einzelfälle skizziert wurde.

VI. Auswahl der Lehrkräfte.

Unter Ziffer 1 des vorangegangenen Kapitels haben wir festgestellt, daß ein wesentlicher Teil der staatsbürgerlichen Erziehung in die Uebungen des militärischen Vorunterrichtes einzuschalten ist. Damit ist auch gesagt, daß die Aufgabe den betreffenden Instruierenden zufällt und daher bei deren Auswahl zu berücksichtigen ist, ob und in welchem Umfange sie sich zur Erteilung staatsbürgerlichen Unterrichtes eignen. Wenn es auf den ersten Blick vielleicht scheinen mag, als ob durch diese Forderung die Gewinnung der

¹⁴⁾ Siehe Seite 453.

nötigen Anzahl von geeigneten Instruierenden erschwert würde, so sehen wir bei gründlicher Prüfung der Sache, daß dem nicht so ist. Die Eigenschaften, die Hptm. Weiß von Instruierenden verlangt¹⁵⁾, schließen die Befähigung zur Erteilung erfolgreichen staatsbürgerlichen Unterrichtes in sich. Es mag genügen, hier auf die zitierten Ausführungen Weiß hinzuweisen; wir schließen uns ihnen in vollem Umfange an. Speziell sei hervorgehoben, daß der Unterrichtende Angehöriger der schweizerischen Armee sein *muß*.¹⁶⁾ Bei der Gewinnung der Lehrkräfte für die unter Ziffer II. des Abschnittes „Ausgestaltung des Unterrichtes“ vorgesehenen Vorträge, Diskussionsabende und Exkursionen werden den lokalen Verhältnissen der einzelnen Kurse einzelne Konzessionen gemacht werden müssen, das heißt, es wird nicht durchwegs möglich sein, die Aufgaben durch Armeeingehörige erfüllen zu lassen.

Es können für besondere Fälle beispielsweise Leiter von technischen Betrieben, Lehrer, Pfarrer, Kaufleute Beamte oder gebildete Landwirte zur Mitarbeit herangezogen werden. Dabei ist aber unbedingt Voraussetzung, daß Charakter und Gesinnung des Betreffenden volle Gewähr bieten, daß die ihm übertragene Aufgabe in der Weise durchgeführt wird, wie es den Zielen des Vorunterrichtes dienen kann. Die Berufenen haben auf absolut vaterländischem Boden zu stehen und sind in Wesen, Aufgabe und Ziele des Vorunterrichtes einzuführen. Immer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Instruierende oder Vortragende eben so sehr durch sein Vorbild, wie durch seine Instruktionen auf die ihm anvertrauten Zöglinge einwirkt.

Schluß.

Wenn die vorliegende Arbeit für die Reform des militärischen Vorunterrichtes einige fruchtbare Gedanken beizusteuern vermag, so ist ihr Zweck erreicht. Mögen die pendenten Bestrebungen allerseits von der Erkenntnis beseelt sein, daß nur das Beste für unser Vaterland gut genug ist, und daß alle Arbeit, die für unser Land an unserer Jugend getan wird, reiche Frucht trägt.

Landwehrwiederholungskurse.

Von Leut. W. Brunner, Füs. Kp. I/111, Kriegstetten.

Ob's in den nächsten Jahren dazu langt, oder ob neuerdings das Gesetz für einige Gran Volksgunst gebeugt wird, wissen die Götter. Auf dem Papier steht die Landwehr hübsch gleichwertig dem Auszug; in Wirklichkeit kennt selbst der Landwehroffizier neues Kampf-

¹⁵⁾ Siehe Weiß A/XI. „Wem ist die Durchführung des militärischen Vorunterrichtes anzuvertrauen?“

¹⁶⁾ Siehe Weiß These 16.